

## Antrag 1

**Telematik** – sorgfältiger Umgang mit den Daten der Patienten

**Bei telematischen Anwendungen im Bereich der Zahnmedizin fordert der FVDZ folgende Mindeststandards:**

**Datensicherheit:** Im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung der E-Health-Card müssen die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz der Patientendaten vor Cyberattacken, Missbrauch durch Dritte wie Versicherungen, Arbeitgebern u. a. zum Einsatz kommen.

**Datenschutz:** In der Zahnarztpraxis werden die persönlichen Daten der Patienten erfasst und gespeichert. Hier sind hinsichtlich des Datenschutzes dieser sensiblen Daten der Patienten höchstmögliche Maßnahmen zu ergreifen.

**Datenhoheit:** Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Datenhoheit beim Patienten bleibt. Der Patient muss in jedem Fall der Speicherung und Weitergabe der Daten zustimmen.

**Notfallmanagement und Medikationsplan:** Dies darf die individuelle Erhebung einer Anamnese nicht ersetzen.

### **Begründung:**

**Die vorgesehenen erweiterten Anwendungsmöglichkeiten der elektronischen Gesundheitskarte haben für zahnmedizinische Behandlungen keinen nachvollziehbaren Nutzen. . Der geforderte Stammdatenabgleich ist ureigene Aufgabe der Krankenkassen und nicht der Praxis. Da der behandelnde Zahnarzt hier Daten der Patienten erfasst und speichert, bestehen hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit hohe Anforderungen.**

**Gerade hinsichtlich der Datensicherheit muss ein vollständiger Schutz vor Zugriff und Missbrauch Dritter wie z. B. Versicherungen, die aus den erfassten Daten gegebenenfalls spezifizierte Tarifangebote entwickeln könnten oder Arbeitgebern, die diese Daten als Kriterium für Personalentscheidungen hinzuziehen könnten, gewährleistet werden. Alleine der Patient kann und muss entscheiden, welche Daten erfasst und gespeichert werden und zu jeder Zeit auch ein Widerspruchsrecht haben, um Daten wieder zu löschen. Damit ist die elektronische Gesundheitskarte allerdings auch hinsichtlich der Verwendung eines Medikationsplanes beim Notfallmanagement ein Haftungsrisiko für den behandelnden Zahnarzt. Sich hier alleine auf die gespeicherten Daten zu verlassen, birgt ein hohes Risiko. Die elektronische Gesundheitskarte kann aus diesem Grunde auch für den Patienten unsicher sein. Die gespeicherten Daten können die Erhebung einer individuellen Anamnese nicht ersetzen. Insbesondere sei hier auf Interaktionen bei gleichzeitiger Einnahme von z. B. nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten verwiesen. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Nutzen der Karte.**

## Antrag 2

### **Telematik – Wettbewerb erhalten**

Der FVDZ spricht sich dafür aus, dass im Bereich der Infrastruktur der Telematik im Gesundheitswesen Rahmenbedingungen erhalten und optimiert werden, die eine Pluralität von verschiedenen Anbietern gewährleisten, unter denen die Zahnarztpraxen wählen können. Eine Konzentration auf nur wenige Anbieter birgt die Gefahr von monopolartigen Strukturen und widerspricht einem offenen Wettbewerb.

### **Begründung:**

**Eine Zahnarztpraxis muss selbst entscheiden können, welchen Anbieter sie wählt. Monopolartige Strukturen verhindern Wettbewerb.**

Antrag 3

**Telematik**

Die im Zusammenhang mit der Infrastruktur der Telematik entstehenden finanziellen Aufwendungen müssen in voller Höhe erstattet werden.

**Begründung:**

**Die zunehmende Digitalisierung darf nicht zu überbordenden finanziellen Belastungen für die Zahnarztpraxen führen.**